Prof. Dr. Thomas Hoeren

# Gesetzliche Schuldverhältnisse

# Arbeitspapier 9: Deliktsrecht – Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 1004 BGB

Bearbeitungsstand 21. November 2026

## Literaturhinweise:

*Brox/Walker,* Besonderes Schuldrecht, 44. Auflage 2021, § 53; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht II, 18. Auflage 2018, § 89; *Vieweg/Werner,* Sachenrecht, 8. Auflage 2018, § 9; *Wolf/Wellenhofer,* Sachenrecht, 35. Auflage 2020, 388; *Fritzsche,* Der Beseitigungsanspruch nach § 1004 I BGB und seine Abgrenzung zum Schadensersatz (§§823 I, 249 BGB), Ad legendum 2016, 1; *Peifer,* Auskunftsansprüche im digitalen Äußerungsrecht, NJW 2016, 23; *Weick,* Die rechtliche Bewältigung von Schäden durch Bäume, NJW 2011, 1702; *Hennig/Honer*, Grundfälle des bürgerlich-rechtlichen Nachbarrechts, JuS 2016, 591; *Stadler/Klöpfer,* „Drohnen über Schloss Sanssouci", JA 2017, 901; *Henke,* Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen gegenüber Minderjährigen, JuS 2021, 490;

## Theoretische Grundlagen:

Wenn ein Schaden schon entstanden ist, dann soll derjenige, der diesen verschuldet hat, dem Verletzten den Schaden ersetzen. Es gibt aber auch Fälle, in denen ein bevorstehender **Schaden noch abgewendet** werden kann oder der Verantwortliche **nicht schuldhaft** gehandelt hat. In solchen Fällen kann dem Beeinträchtigten ein Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruch zustehen. Der prominenteste ist hierbei **§ 1004 I BGB**. Daneben gibt es aber auch **spezielle Regelungen** zum Beispiel im Urheberrecht (§ 97, 98 UrhG) oder im Namensrecht (§ 12 BGB).

### I. Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 1004 I BGB

§ 1004 BGB schützt seinem Wortlaut nach das **Eigentum**. Er bietet die passende Anspruchsgrundlage für Störungen, die **nicht eine Entziehung oder Vorenthaltung der Sache** darstellen (ansonsten wäre hier insb. § 985 BGB einschlägig). Aus ihm geht sowohl ein **Beseitigungsanspruch** bei schon bestehender Störung des Eigentums (§ 1004 I 1 BGB), als auch ein **Unterlassungsanspruch** bei ernstlicher Besorgnis weiterer Störungen (§ 1004 I 2 BGB) hervor. Beseitigung und Unterlassung haben hierbei beide zum Ziel, einen **beeinträchtigungsfreien Zustand in der Zukunft** zu schaffen.

Durch **Klage** oder **einstweilige Verfügung** können diese Ansprüche geltend gemacht werden.

Eine **Abgrenzung zum Schadensersatzanspruch** ist für den Beseitigungsanspruch wegen dessen Nähe zur Naturalrestitution vor allem dann erforderlich, wenn der Störer nicht schuldhaft gehandelt hat. Das Verschuldenserfordernis des § 823 BGB darf nicht durch die Anwendung des § 1004 BGB ausgehebelt werden. Die Ansprüche des § 1004 I BGB sollen künftige Beeinträchtigungen verhindern. Dieser Anspruch hat vom Umfang her hinter dem des Schadensersatzes zurückzubleiben und umfasst nur die Beseitigung der Störung selbst, nicht aber deren Folgen. Eine Ausnahme wird hiervon gemacht, wenn sich die Folgen zwangsläufig aus der Beseitigung der Störung ergeben.

Voraussetzungen:

1. Eigentum

Einen Anspruch aus §1004 BGB kann der **Eigentümer** geltend machen. Gemäß § 1011 BGB gilt dies auch für den **Miteigentümer.**

Der **Besitzer** einer Sache hat demgegenüber eine eigene Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchsgrundlage in **§ 862 BGB**.

2. Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung im Sinne des § 1004 BGB erfordert, dass in die Eigentümerposition des § 903 BGB eingegriffen wird, ohne dass es sich um eine Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes handelt.

Umfasst werden demnach Störungen, die auf einer **„positiven" Einwirkung** auf die Sache beruhen. Nach h.M. sind „negative Einwirkungen", also solche die sich nur mittelbar auf die Sache auswirken und ein Störgefühl beim Eigentümer auslösen, nicht abwehrfähig (z.B. Vorenthaltung von Sonnenlicht oder Funkwellen durch angrenzende Bebauung).

Zwischen dem Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch ist in Bezug auf die Beeinträchtigung zu differenzieren. Der Beseitigungsanspruch des § 1004 I 1 BGB erfordert, dass der beeinträchtigende Zustand noch **fortbesteht**. Hierbei ist der Zeitpunkt der Anspruchsstellung entscheidend. Ein Unterlassungsanspruch des § 1004 I 2 BGB besteht dem Wortlaut nach, wenn schon eine Beeinträchtigung stattfand und weitere Beeinträchtigungen bevorstehen (**Wiederholungsgefahr**). Diese wird dabei durch die Erstbegehung indiziert. Dabei ist dem Eigentümer aber nicht zuzumuten, erst eine Beeinträchtigung hinzunehmen, wenn ernstlich zu erwarten ist, dass eine solche erstmalige Beeinträchtigung unmittelbar bevorsteht. Daher wird der Unterlassungsanspruch in analoger Anwendung des § 1004 I 2 BGB auch schon bei einer **Erstbegehungsgefahr** zugesprochen, die dann aber besonders zu begründen ist.

3. Störer

Störer ist, wem die Beeinträchtigung zugerechnet werden kann. Beim Handlungsstörer folgt dies aus seinem Verhalten. Beim Zustandsstörer sind neben der Herrschaft über die Störungsquelle tatsächliche Gründe erforderlich, die ihm die Verantwortung für den

störenden Zustand zuweisen. Das Eigentum am Ausgangsgrundstück genügt dafür allein nicht.

4. Duldungspflicht

Gemäß § 1004 II BGB sind die Ansprüche aus § 1004 I ausgeschlossen, wenn den Eigentümer eine Duldungspflicht trifft. Solche können sich aus Verträgen und Gesetzen ergeben. Gesetzliche Duldungspflichten finden sich zum Beispiel im Nachbarrecht §§ 906 ff. BGB oder allgemeinen gesetzlichen Rechtfertigungsgründen wie §§ 227, 228, 904 BGB. Auch das öffentliche Recht kann etwa in § 14 I BImSchG Duldungspflichten statuieren.

## II. Ergänzender Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 1004 I BGB analog i.V.m. § 823 I, II BGB

Ähnlich wie bei § 823 I BGB besteht ein Bedürfnis nach dem (u.a. verschuldensunabhängigen und zukunftsgerichteten) Anspruch nach § 1004 BGB auch bei **Rechtsgütern wie Gesundheit, Freiheit und „sonstige Rechten“** i.S.v. § 823 I BGB. Es besteht also in Ansehung aller absoluten Rechte i.S.v. § 823 I BGB gewohnheitsrechtlich anerkannt eine planwidrige Regelungslücke bei vergleichbarer Interessenlage, sodass § 1004 BGB analog auf den Schutz aller absolut geschützten Rechte und aller Rechtsgüter des § 823 I BGB angewendet wird (sog. **quasi-negatorischer Anspruch).**

## III. Sonstiges

§ 1004 I BGB und ebenso die speziellen Vorschriften zum Beispiel §§ 12, 862 BGB sind nach h.M. **Schutzgesetze** im Sinne des § 823 II BGB. Aus einer verschuldeten Verletzung des § 1004 I BGB kann daher ein Schadensersatzanspruch im Sinne des § 823 II 2 BGB resultieren.

Bei einer Beeinträchtigung im Sinne der analogen Anwendung von § 1004 I BGB ist zusätzlich ein **Widerrufsanspruch** anerkannt. Dieser findet vor allem bei ehrverletzenden Äußerungen Anwendung.

## Übungsfälle:

1. Grundstückseigentümerin G hat einen Kirschbaum auf ihrem Grundstück gepflanzt. Dessen Zweige schneidet sie nur selten, daher dauert es nicht lange, bis der Baum einen guten Meter auf das Grundstück des Nachbarn N herausragt.

Hat N gegen G einen Anspruch auf Beseitigung der Äste, die auf seinem Grundstück hängen?

2. Bei einem Sturm stürzt der Kirschbaum der G auf das benachbarte Grundstück des N. Dabei wird der Gartenzaun des N beschädigt. Hat N gegen G einen Anspruch auf Beseitigung des Baumes? Hat N gegen G einen Anspruch auf Reparatur des Gartenzauns? (nach *Brox/Walker,* Besonderes Schuldrecht, 44. Auflage 2021, § 53, Fall b)

3. Grundstückseigentümer G beauftragt Handwerkerin H mit der Dachreparatur. Durch ihre Arbeiten gerät der Dachstuhl in Brand. Das Feuer greift auf das Haus des Nachbarn N über. Welche Ansprüche hat N gegen G, solange die Störung fortdauert und nachdem der Brand gelöscht ist? Berücksichtigen Sie § 1004 BGB und § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog (BGH, Urteil vom 09.02.2018 – V ZR 311/16).

4. Auf dem Internetportal der Regenbogenpresse R wird in einem allein online veröffentlichten Artikel unzutreffend behauptet, Kronprinz K habe sich mit Prinzessin C verlobt. Hat K einen Anspruch auf Löschung des Beitrags? (nach *Brox/Walker,* Besonderes Schuldrecht, 44. Auflage 2021, § 53, Fall a)

5. Hobbyfotograf H fliegt mit seiner Drohne, mit der er hochauflösende Aufnahmen des unter der Drohne befindlichen Bereichs machen kann, über seine Siedlung hinweg. Dabei ist die Kamerafunktion der Drohne die gesamte Zeit aktiviert und H fertigt Aufnahmen an, auf denen auch die Grundstücke der Nachbarn zu erkennen sind. Anwohnerin A, die einen Großteil ihres Tages im eigenen Swimming- oder Whirlpool verbringt, fühlt sich durch die Drohne gestört. Hat sie Unterlassungsansprüche gegen H?

   Abwandlung: H möchte den nahegelegenen See bei Sonnenuntergang fotografieren. Zu diesem Zweck lässt er die Drohne mehrmals wöchentlich aufsteigen und über die Grundstücke hinweg zum See fliegen. Dabei bleibt die Kamerafunktion deaktiviert.
   Hat A, die sich auch weiterhin schon allein durch den Drohnenflug und die Unwissenheit über die aktivierte Kamerafunktion beobachtet fühlt, Unterlassungsansprüche gegen H?

   Zum Drohnenfall vgl. Stadler/Klöpfer, JA 2017, 901. Prüfen Sie für den Überflug von Wohngrundstücken zusätzlich § 21h Abs. 3 Nr. 7 LuftVO. Unterscheiden Sie die Aufnahmemöglichkeit, den tatsächlichen Kamerabetrieb und die Flughöhe.